



Heute informieren wir Sie im Update Heilberufe Dezember über zwei statistische Auswertungen zu E-Rezept und Zahnarztanstellung sowie über ein Thema zum Nachbesetzungsverfahren:

E-Rezepte auf dem Vormarsch: Über 10 Millionen digitale Verordnungen eingelöst

Wie die jüngsten Zahlen zeigen, gewinnt die Digitalisierung des Gesundheitswesens rasant an Geschwindigkeit: Über 10 Millionen E-Rezepte wurden bereits eingelöst und ab dem 1. Januar 2024 wird das E-Rezept zur Pflicht.

- Ab dem 1. Januar 2024 wird das E-Rezept verpflichtend, wie im Entwurf des „Gesetzes zur Digitalisierung des Gesundheitswesens“ (Digital-Gesetz) vorgesehen.
- In diesem Monat wurde erstmals die bedeutende Schwelle von 10 Millionen eingelösten E-Rezepten überschritten.
- Mit einer Million E-Rezepten, die innerhalb einer Woche abgewickelt wurden, hat das Tempo der E-Rezept-Entwicklung zugenommen.
- In der Branche wird dies als großer Meilenstein bezeichnet; es kursiert die Prognose, dass bald 10 % aller Rezepte digitale E-Rezepte sein werden.
- Trotz des Fortschritts gibt es im Apothekenalltag häufig Fragen und besorgniserregend hohe Fehlerquoten bei E-Rezepten im Vergleich zu Papierrezepten.
- Laut dem Deutschen Apothekerverband (DAV) liegen die Fehler hauptsächlich an Problemen mit der Signatur.

Zahnärzte in Deutschland: Anstellungstrend setzt sich fort

Der Jahresbericht 2023 der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) enthüllt eine kontinuierliche Zunahme von angestellten Zahnärzten, insbesondere durch die Zunahme von Zahnarzt-MVZ, während die Zahl der Vertragszahnärzte zurückgeht. Trotzdem verzeichnet das vergangene Jahr einen Höchststand von über 2.500 Approbationen und eine flächendeckend als „gut“ bezeichnete Versorgungssituation, wobei deutliche regionale Unterschiede bestehen. Die Gesamtzahl der in der Versorgung tätigen Zahnärzte blieb gegenüber dem Vorjahr fast unverändert. Allerdings ging die Zahl der Vertragszahnärzte zurück, während die Zahl der angestellten Zahnärzte gestiegen ist. Die niedrigsten Versorgungsgrade in Deutschland sind übrigens im Südwesten zu finden.

Absicht zur Weiterveräußerung eines Vertragsarztsitzes steht Praxis-Fortführungswillen entgegen

Beabsichtigt ein Bewerber, einen zur Nachfolge ausgeschriebenen Praxissitz nach der Zulassung weiter zu veräußern, fehlt es am Willen zur Praxis-Fortführung, und es sind andere Bewerber vorrangig zu berücksichtigen (SG Detmold 19.6.23, S 24 KA 2/23 ER).

Für die Praxis bedeutet dies:

Eine Praxisfortführung wird gemeinhin nicht angestrebt, wenn ein Bewerber lediglich die vertragsärztliche Tätigkeit im selben medizinischen Fachgebiet und im selben Planungsbereich wie der Ausscheidende ausüben möchte. Der Fortführungsbegriff beinhaltet vielmehr auch, dass der Nachfolger den Praxisbetrieb als Praxis-Inhaber fortsetzt. Es genügt daher nicht, wenn beabsichtigt

wird, den Betrieb der Praxis zwar am bisherigen Standort, jedoch lediglich als angestellter Arzt in der Zweigpraxis einer BAG oder eines MVZ fortzusetzen, weil dann die Praxisfortführung tatsächlich ganz maßgeblich nicht vom Willen des Bewerbers abhängt, sondern aufgrund des Direktionsrechts des Arbeitgebers von dessen Willen.

Das Team von Knapp, Walz & Partner wünscht Ihnen friedliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in 2024!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz